

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Sicherheitsdirektion

Kramgasse 20
3011 Bern

politischegeschaefte.sid@be.ch

Bern, 22. Juni 2023

Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme betreffend neues Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG).

I. Ausgangslage

Die per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen totalrevidierten Bestimmungen auf Bundesebene erfordern in verschiedenen Bereichen Anpassungen des kantonalen Rechts. Aufgrund der knappen Zeitverhältnisse war es nicht möglich, das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) bereits auf den 1. Januar 2021 hin anzupassen. Der Regierungsrat erliess daher am 25. November 2020 eine dringliche, zeitlich bis zum 31. Dezember 2025 befristete Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG). Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen diese Regelungsgegenstände nun in ordentliches Recht überführt werden. Aufgrund der thematischen Breite des KBZG und der Organisationsstruktur des Zivilschutzes wurde entschieden, eine Aufteilung auf zwei Gesetze vorzunehmen (KZSG und KBSG).

II. Stellungnahme

Die Wirtschaft begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf, welcher hauptsächlich die zwingend erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an das revidierte Bundesrecht erfasst. Es ist richtig, dass Vorkehrungen getroffen werden hinsichtlich der zurückgehenden Bestände im Zivilschutz. Die Wirtschaft trägt auch das Vorhaben mit, dass der Kanton ein eigenes Ausbildungszentrum betreiben kann. Die Wirtschaft fragt sich, ob in Anbetracht von Effizienzsteigerungen der Zivilschutz nicht auch kantonal geregelt werden sollte. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bleibt der Zivilschutz Sache der Gemeinden, die sich zu regionalen ZSO zusammenschliessen und die Erfüllung klar definierter Aufgaben, namentlich im Bereich der Ausbildung und der Kontrollführung, gegen Entschädigung an den Kanton übertragen können. Da der Bevölkerungsschutz nun neu auch kantonal geregelt sein wird, hätte im gleichen Zug der Zivilschutz auch unterstellt werden können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher

Direktor



Jasmin Waldvogel, MLaw

Juristische Sekretärin